Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/341

22. 05. 87

Sachgebiet 212

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt-Bott, Frau Hillerich, Frau Wilms-Kegel und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksacke 11/213 —

HTLV-Test bei Immatrikulation ausländischer, farbiger Studentinnen und Studenten

Der Bundesminister des Innern – V II 2 – 125 320 – 30/5 – hat mit Schreiben vom 21. Mai 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie steht die Bundesregierung dazu, daß erwogen (und praktiziert) wird, von ausländischen Studenten und Studentinnen bei der Immatrikulation die Bescheinigung über einen HTLV-Test zu verlangen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob von den Ländern erwogen oder praktiziert wird, von ausländischen Studenten bei der Immatrikulation eine Bescheinigung über einen HTLV-Test zu verlangen.

2. Plant die Bundesregierung zu veranlassen, daß von solchen Bescheinigungen die Immatrikulation abhängig gemacht wird, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Hochschulrahmengesetz obliegt es allein den Ländern, Hochschulzugangshindernisse zu regeln, die in der Person des Studienbewerbers liegen, ohne sich auf die Qualifikation zu beziehen.

3. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen ausländischen Studenten und Studentinnen, insbesondere aus den USA oder afrikanischen Ländern, solche Bescheinigungen abverlangt wurden?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Hochschulen bei der Immatrikulation von ausländischen Studenten eine Bescheinigung über einen HTLV-Test verlangt haben.

4. Wie gedenkt sich die Bundesregierung zu verhalten, wenn ihr Fälle bekanntwerden, daß Immatrikulationen aufgrund solcher fehlenden Bescheinigungen verweigert werden?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Gedenkt die Bundesregierung, ausländischen Studenten und Studentinnen, die keine Bescheinigung über einen HTLV III-Test vorweisen können oder die HTLV III-positiv sind, auszuweisen?

Im Bundesgebiet werden die ausländerrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 83 GG von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Danach obliegt die Entscheidung über die Ausweisung von Ausländern nicht der Bundesregierung.

6. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die ausländerrechtlichen Bestimmungen dahin gehend zu vereinheitlichen, daß allen Bundesländern untersagt wird, Immatrikulationen von der Vorlage einer HTLV-Bescheinigung abhängig zu machen?

Gegenstand des Ausländerrechts ist die Regelung der Einreise und des Aufenthalts von Ausländern im Bundesgebiet, nicht hingegen auch der Immatrikulationsvoraussetzungen für ausländische Studenten. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Ausländergesetz darf Ausländern der Aufenthalt im Bundesgebiet zu welchem Zweck auch immer nur erlaubt werden, wenn ihre Anwesenheit Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigen. Eine Änderung dieses Grundsatzes ist nicht beabsichtigt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333